

Neufassung Satzung in 2026 gem. Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften 2022

Vorlage Mitgliederversammlung am **14.10.2026**

Erläuterungen / Vorwort

In Abstimmung mit dem GdW-Fachausschuss Recht wurden die Mustersatzungen für Wohnungsgenossenschaften überarbeitet. Anlass der Überarbeitung waren vor allem die Erfahrungen mit der Nutzung alternativer Versammlungs- und Sitzungsformen während der Corona-Pandemie. Unter der Geltung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie waren beispielsweise virtuelle Generalversammlungen auch ohne entsprechende Regelungen in der Satzung möglich.

Um künftig von der Möglichkeit alternativer Versammlungsformen bei Bedarf Gebrauch machen zu können, wurden entsprechende Regelungen in die Mustersatzungen implementiert. Gleichzeitig wurde die Überarbeitung zum Anlass genommen, Themen, wie beispielsweise die Aufsichtsratswahl oder die Einberufung zur Generalversammlung, grundsätzlich neu zu regeln. Weitere Änderungen sind zurückzuführen auf Hinweise aus der Praxis bezüglich der praktischen Umsetzung oder der Verständlichkeit.

Kurz nach dem Erscheinen der neuen Mustersatzungen hat der Gesetzgeber in § 43b GenG eine gesetzliche Grundlage für das Abhalten von Generalversammlungen unter gänzlicher oder teilweiser Nutzung schriftlicher oder elektronischer Kommunikationsmittel geschaffen. Die Neuregelung wurde kurzfristig im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung virtueller Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften eingeführt und trat am 27.07.2022 in Kraft.

Ein gesetzlich zwingender Grund, die Regelwerke bzw. unsere Satzung neu zu überarbeiten, besteht derzeit nicht. Es bestehen keine inhaltlichen Widersprüche zwischen den neuen alternativen Formen der Versammlung nach der Mustersatzung und den neuen gesetzlich zulässigen Versammlungsformen. Die neuen Versammlungsformen nach § 43b GenG können grundsätzlich ohne Regelungen in der Satzung genutzt werden. **Es erscheint jedoch sehr empfehlenswert,** Satzungsregelungen sowohl in Bezug auf die überhaupt zulässigen alternativen Formen der Versammlung als auch in Bezug auf die jeweilige Durchführung dieser Versammlungen zu treffen. Weitere neue Regelungen im Gesetz, beispielsweise zur Einberufung und Niederschrift, die ggf. noch nicht in der Mustersatzung vom April 2022 enthalten sind, müssen von Gesetzes wegen beachtet werden.

Die letzte Anpassung unserer Satzung erfolgte im Jahr 2019. Die Anpassung unserer Satzung an die aktuelle Mustersatzung von 2022 sowie die aktuellen gesetzlichen Regelungen ist empfehlenswert und soll hiermit nachgeholt werden.

Erläuterung zum „Entwurf Satzung“:

Die Neuerungen und Ergänzungen zu unserer derzeit geltenden Satzung im Satzungsentwurf 2026 sind in roter Schrift (Muster: **in roter Schrift) gedruckt.**

Streichungen aus unserer derzeit geltenden Satzung sind in roter Schrift sowie durchgestrichen (Muster: ~~in roter Schrift sowie durchgestrichen~~) im Satzungsentwurf 2026 gedruckt.

Somit sind die Veränderungen unmittelbar erkenntlich. Bisherige Bestandteile unserer Satzung, die keiner Anpassung unterliegen, sind in schwarzer Schrift gedruckt.

Gemeinnützige Wohnungsbau-
Genossenschaft Wächtersbach eG
Poststr. 53a, 63607 Wächtersbach